

L 14

Auswirkungen der Honorarkürzungen in der Psychotherapie

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 16. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die psychotherapeutische Versorgung im Land Bremen, auch mit Blick auf die Entwicklung von Nachfrage und freien Kapazitäten in den vergangenen drei Jahren?
2. Welche Auswirkungen haben die jüngsten Vergütungsabsenkungen in der Psychotherapie auf die Wartezeiten für Patientinnen und Patienten im Land Bremen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat auf Landesebene, die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu stabilisieren?

Zu Frage 1:

Fachleute und Patient:innen berichten seit Jahren über eine sehr unzureichende Versorgungslage, in der die Nachfrage nach Therapieplätzen deutlich höher ist als die Kapazitäten der niedergelassenen Psychotherapeut:innen. Damit weicht die Versorgungsrealität deutlich von der durch die Kassenärztliche Vereinigung festgestellte rechnerische Überversorgung ab, dies ist im bundesweiten Vergleich ähnlich. Der Grund für diese Abweichungen liegt in der Tatsache begründet, dass die wesentlichen Grundlagen für die Bedarfsplanung für Psychotherapie seit ihrer Einführung im Jahr 1999 nicht mehr verändert wurden. Auch die Tatsache der deutlich gestiegenen Bereitschaft der Bevölkerung, psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen sowie steigende Zahlen von psychischen Erkrankungen führen zu keinen Änderungen bei den Zulassungen. Eine Reform der Bedarfsplanung wird seit vielen Jahren auch von Bremen deutlich gefordert, hierfür bedarf es jedoch der Anpassung von Bundesgesetzen.

Zu Frage 2:

Die Wartezeiten auf einen Platz für eine psychotherapeutische Behandlung werden nicht zentral erfasst, so dass Aussagen über Schwankungen nicht valide möglich sind. Zudem sind die Vergütungsabsenkungen erst seit dem 01.04.2026 in Kraft, so dass noch keine konkreten Auswirkungen in der Praxis beurteilt werden können. Die Psychotherapeutenkammern auf Landes- und Bundesebene warnen vor einem Anstieg der Wartezeiten, insbesondere für gesetzlich Versicherte.

Zu Frage 3:

Die psychotherapeutische Versorgungssituation liegt in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Bei der Bedarfsplanung greifen verschiedene Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene ineinander. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist gesetzlich beauftragt, einen bundeseinheitlichen Planungsrahmen zu definieren. Auf Landesebene werden durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Krankenkassen Bedarfspläne aufgestellt, die regionale Besonderheiten berücksichtigen können. Im Land Bremen werden die Kürzungen teilweise über den seit 2022 laufenden Vertrag „Psychische Gesundheit“ abgedeckt. Dieser adressiert jedoch lediglich Versicherte der AOK Bremen/Bremerhaven sowie der hkk. Ziel ist es, Betroffene schneller in passende Hilfen zu steuern, Therapieabbrüche und unnötige Klinikaufenthalte zu vermeiden und ambulante, digitale sowie sozialpsychiatrische Angebote besser zu verzahnen.

Die psychotherapeutische Versorgung wird also im Rahmen des in Deutschland geltenden Prinzips der Selbstverwaltung durch die Träger des Gesundheitswesens selbst organisiert. Der Staat gibt dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor. Der Senat hat aus diesem Grund wenig Einflussmöglichkeiten auf die Steuerung der psychotherapeutischen Behandlungskapazitäten.

Im Rahmen der Beteiligung am Zulassungsausschuss und in Kooperationsgesprächen zur Versorgungssituation weist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz immer wieder auf die dringend notwendige Stärkung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung hin.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat zudem ein Schreiben an die Bundesministerin für Gesundheit gerichtet, um auf die drohende Schwächung der ambulanten Versorgungsstruktur und die Gefahr einer Verknappung von Behandlungsplätzen für gesetzlich Versicherte durch die Honorarkürzung hinzuweisen. Das BMG wurde gebeten, den Beschluss im Rahmen der bestehenden Rechtsaufsicht sorgfältig zu prüfen und Einschnitte in die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu verhindern.